

## **Merkblatt für eingetragene Vereine**

### **1. Was ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden?**

- jede Änderung des Vorstands (Ausscheidende und Neugewählte)
- jede Satzungsänderung- oder Satzungsneufassung
- die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren
- die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins

### **2. Wann ist anzumelden?**

Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben *sofort* zu erfolgen. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, der Verpflichtung zur Anmeldung unverzüglich beizukommen.

### **3. Wer muss anmelden?**

Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands bzw. den Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl (§§ 67, 71, 74, 76 BGB) vorzunehmen. D. h. die Anmeldung muss von so vielen Vorstandsmitgliedern/Liquidatoren vorgenommen werden, wie nach der Satzung, oder bei einer fehlenden Satzungsregelung nach dem Gesetz, zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

Beispiele:

- a) Der Vorstand besteht aus nur einer Person: Die Anmeldung ist demnach nur von dieser Person vorzunehmen.
- b) Der Vorstand besteht aus drei Personen, in der Satzung ist jedoch bestimmt, dass zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten: Die Anmeldung ist deshalb von mindestens zwei der dem Vorstand angehörigen Personen durchzuführen.
- c) Die Satzung enthält keine Regelung für den Vorstand, so melden alle Vorstandsmitglieder an.
- d) Die Satzung bzw. die Mitgliederversammlung hat keine Vertretungsregelung für die Liquidatoren getroffen, so müssen alle anmelden. u.s.w.

### **4. In welcher Form ist anzumelden?**

Die Anmeldung muss von dem/den Anmelder/n unterhalb des Anmeldetextes unterschrieben werden.

Die Unterschrift(en) ist/sind auf dem Blatt der Anmeldung von einem Notar oder in Rheinland-Pfalz dem Ortsbürgermeister oder der Stadt-/Verbandsgemeindeverwaltung *öffentlich* zu beglaubigen.

Eine amtliche Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen *reicht nicht* aus! Die Unterschriftsbeglaubigung ist *auch dann* erforderlich, wenn die betreffende(n) Unterschrift(en) aufgrund einer früheren Anmeldung dem Gericht bereits bekannt ist/sind.

### **5. Was ist der Anmeldung beizufügen?**

- Vorstandsänderung: - Abschrift des Protokolls
- Amtsniederlegung: - Abschrift des Niederlegungsschreibens, falls sich die Amtsniederlegung nicht aus dem Protokoll ergibt
- Satzungsänderung : - Abschrift des Protokolls

- aktueller Satzungswortlaut unter Berücksichtigung und Einarbeitung der beschlossenen Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins: - Abschrift des Protokolls

## **6. Hinweis: Einladung zur Mitgliederversammlung**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Beachtung der Bestimmungen in der Vereinssatzung erfolgen. In der Einladung ist der Gegenstand der Beschlussfassung bekannt zu machen, **d.h. alle anstehenden Beschlüsse (z.B.: Vorstandswahl) sind in der Tagesordnung aufzuführen**, um unwirksame Beschlüsse zu vermeiden.

Bei Satzungsänderungen ist darauf zu achten, dass aus der Veröffentlichung der Einladung zwingend zu entnehmen sein muss, welche Paragraphen der Satzung geändert werden sollen, bzw. die zu ändernden Bestimmungen müssen zumindest schlagwortartig bezeichnet sein.

**Lediglich die Angabe eines TOP „Satzungsänderung“ würde nicht genügen.**

## **7. Wesentliche Inhalte eines Protokolls:**

Protokolle sollten möglichst kurz und übersichtlich sein und folgende Angaben enthalten:

- Name des Vereins
- Tag und Ort der Versammlung
- Bezeichnung des Versammlungsleiters
- Bezeichnung des Protokollführers
- Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Feststellung der Tagesordnung (! einzelne Punkte angeben !)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, insbesondere wenn die Satzung diesbezüglich Bestimmungen enthält
- gestellte Anträge
- gefasste Beschlüsse
- Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben

*(Wird der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung nicht in das Protokoll selbst aufgenommen, dann ist darin zu vermerken, dass sich der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll ergibt. Diese Anlage ist als „Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom...“ zu überschreiben und muss wie das Protokoll unterschrieben sein.*

*Ist die Satzung geändert und insgesamt neu gefasst, so ist zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen: „Die Satzung wurde geändert und zugleich mit ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen und ... ungültigen Stimmen sowie ... Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst.“ )*

- Bei Wahlen: - genaue Ämterverteilung
- Zahlenmäßig genaues Abstimmungsergebnis (Ja/Nein/Enthaltungen)
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder bei Neuwahlen
- Angabe, dass die gewählte/n Person/en die Wahl angenommen hat/haben

Das Protokoll muss von den gemäß der Satzung vorgesehenen Personen unterschrieben sein

*(Bitte beachten Sie, dass einzureichende Protokollabschriften wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen müssen. Eine Beglaubigung der Unterschriften ist nicht erforderlich.)*